

**Haus- und Benutzungsordnung  
der Gemeinde Michendorf  
für die Sportstätten der Gesamtschule mit angegliederter Primarstufe  
Wilhelmshorst, Heidereuterweg**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Sportstätten (Sporthalle und Außensportanlagen) der Gesamtschule mit angegliederter Primarstufe Wilhelmshorst, Heidereuterweg, der Gemeinde Michendorf.

**§ 2  
Allgemeines**

Die Sportstätten der Gesamtschule mit angegliederter Primarstufe Wilhelmshorst sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Michendorf.

Die Sportstätten dienen vornehmlich der Schule zur Durchführung des lehrplanmäßigen Sportunterrichts. Soweit sie zu Schulzwecken nicht benötigt werden, können sie für den Freizeitsport und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportstätte besteht nicht. Die Benutzung kann nur im Einvernehmen mit dem Träger der Sportstätten erfolgen.

**§ 3  
Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Träger der Sportstätten oder deren Beauftragter aus. Bei schulischer Nutzung geht das Hausrecht auf den Schulleiter in Verbindung mit dem Träger über. Den Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können aus den Sportstätten verwiesen werden. Der Träger ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen.

**§ 4  
Zweck der Benutzungsordnung**

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Benutzers. Mit dem Betreten der Sportstätten erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

Bei Veranstaltungen (Schulsport, Freizeitsport, Vereinstraining, Wettkämpfen u. ä.) sind die Lehrer, Vereins- und Übungsleiter und die Veranstalter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung einhalten.

## **§ 5 Benutzer**

Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Nutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt und begründet widerrufen werden.

Veranstaltungen des Trägers gehen einer anderen Nutzung vor.

Ein Rechtsanspruch aus einer langfristig vorgenommenen Anmeldung besteht nicht.

## **§ 6 Nutzungszeiten/Trainingszeiten**

Die Anmeldung des Stundenbedarfs erfolgt schriftlich in der Verwaltung der Gemeinde Michendorf im zuständigen Fachamt.

Der Träger erstellt einen Belegungsplan, der die Nutzungszeiten regelt. Abweichungen vom Plan sind nur mit Zustimmung des Trägers möglich.

Die Nutzungszeiten liegen in der Regel

für die Sporthalle	werktags von 7:30 bis 22:00 Uhr
für die Außensportanlagen	werktags von 7:30 bis 20:00 Uhr.

Die Benutzung entfällt an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Alle Benutzungen sind innerhalb der genehmigten Benutzungszeit so rechtzeitig zu beenden, dass sie nicht überschritten wird.

Der Träger kann im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

## **§ 7 Verantwortlichkeit der Nutzer**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Verantwortlichkeiten vor, während und nach der Benutzung der Sportstätten:

1. Alle Benutzer und Besucher der Sportstätten sind verpflichtet, die Sportanlagen und Geräte ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln.
2. Das Betreten der Sportstätten ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Benutzungszeit unter ständiger Anwesenheit des Verantwortlichen gestattet.
3. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Sportanlagen und die Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Verantwortlichen für die Sportstätten zu melden.
4. Die Sporteinrichtungen und Geräte dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt werden und müssen nach Benutzung wieder aufgeräumt werden.
5. Die Benutzung eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. Sportgeräte in der Sporthalle bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Trägers.

6. Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Zugänge und Fluchtwege unverschlossen und frei gehalten werden.
7. Das Bedienen von elektrischen Anlagen, Einrichtungen und der Heizungsanlage erfolgt nur durch dafür vom Träger ausdrücklich berechtigtes Fachpersonal.
8. Das Betreten der Sporthalle und des Allwetterplatzes mit Straßen-, Stollen-, Noppen- oder Spikeschuhen ist grundsätzlich untersagt. Die Turnschuhe müssen eine abriebfeste Sohle haben.
9. Fußballvereinen ist das Trainieren in der Sporthalle nur unter Verwendung eines Softfußballes gestattet.
10. Der Verzehr von Lebensmitteln, Kaugummis und die Benutzung von Glasflaschen u. ä. auf den Hallen- und Außensportflächen ist strengstens untersagt.
11. Für alle Räume der Sporthalle und während der Benutzung der Außensportanlagen gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
12. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Ende der Veranstaltung die Beleuchtung außer Betrieb gesetzt wird, die Wasserhähne geschlossen sind und eine Verschmutzung der Räume bzw. Anlagen weitgehend vermieden wurde. Die Sportstätten sind in einem nutzungsfähigen Zustand zu verlassen, so dass eine Folgenutzung gewährleistet ist.
13. Die Benutzung der Sportstätten ist in dem dafür vorgesehenen Benutzungsbuch, das im Foyer der Sporthalle ausliegt, zu bescheinigen.
14. Die Sportstätte ist stets nach Benutzung der Anlage durch den Verantwortlichen zu verschließen. Der ihm überlassene Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
15. Es ist untersagt, Fahrräder oder Motorfahrzeuge innerhalb der Sportanlage zu nutzen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen abgestellt werden.
16. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere auf die Sportflächen mitzunehmen.

## **§ 8**

### **Rücktritt/Versagung der Nutzung**

Verzichtet ein Nutzer im Einzelfall auf die ihm eingeräumte Nutzungszeit, hat er den Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Sind dem Träger in Vorbereitung der abgesagten Nutzung Aufwendungen entstanden, kann er deren Erstattung vom zurückgetretenen Nutzer verlangen.

Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung, wenn genannte Sportstätten ganz oder teilweise aus besonderen Anlässen geschlossen bzw. gesperrt werden müssen.

## **§ 9 Nutzungsentgelt**

Der Träger ist berechtigt, für die Benutzung der Sportstätten ein Nutzungsentgelt zu erheben. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der in der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Sportstätten der Gesamtschule mit angegliederter Primarstufe Wilhelmshorst“ aufgeführten Sätzen.

## **§ 10 Haftung/Verkehrssicherungspflicht**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die aus der Benutzung und aus Auflagen oder Anordnungen im Zusammenhang mit solcher Benutzung entstehen. Insbesondere wird für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen keine Haftung übernommen.

Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden einschließlich der Beschädigung von Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Entwendung von Sachen während der Veranstaltung.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Michendorf und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen unberührt.

Der Träger kann die Benutzungserlaubnis vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Michendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung der Turnhalle in der Fassung vom 01.03.1996 außer Kraft.

Michendorf, 15.11.2004

Cornelia Jung  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Michendorf für die Sportstätten der Gesamtschule mit angegliederter Primarstufe Wilhelmshorst vom 08.11.2004, ausgefertigt am 15.11.2004, wird hiermit bekannt gemacht.

Michendorf, 15.11.2004

Cornelia Jung  
Bürgermeisterin